

2. Gegenstand der Vorprüfung der Klage ist die Prüfung des gesamten Vorbringens des Klägers auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage sowie auf prinzipielle Bedenken gegen die sachliche Berechtigung des Anspruchs, letzteres insbesondere daraufhin, ob der Klagsanspruch mit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung vereinbar ist. Darüber hinaus erstreckt sich die Vorprüfung bei Zulässigkeit und prinzipieller Schlüssigkeit der Klage auch auf alle Möglichkeiten der beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts, die sich bereits jetzt abzeichnen.

3. Zur Ausübung dieser gerichtlichen Vorprüfungspflicht bedarf es keines starr geregelten Vorverfahrens,

in dem das Gericht etwa auf Grund einseitiger Verhandlung mit dem Kläger eine Entscheidung trifft, vielmehr sollte es dem Gericht im Falle von Bedenken gegen die Zulässigkeit oder gegen die Schlüssigkeit der Klage freigestellt sein, je nach Lage des Einzelfalles festzulegen, ob es von der Hinzuziehung des Verklagten zum Prozeß Abstand nimmt und seine Entscheidung in einem einseitigen Verfahren mit dem Kläger trifft oder ob es auf Grund mündlicher Verhandlungen mit beiden Parteien ein Urteil fällt. Bei dieser Methode der Vorprüfung wird das Gericht allerdings im Falle einer Abweisung der Klage aus prozessualen Gründen weit eher auf die Mitwirkung des Verklagten im Verfahren verzichten können als im Falle einer Sachabweisung.

## Erbrechtliche Probleme im zukünftigen Zivilgesetzbuch

Von Dr. MANFRED BERGNER, Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die erbrechtlichen Bestimmungen des BGB spiegeln in ihrer gesamten Ausgestaltung deutlich die Klassenfunktion des kapitalistischen Erbrechts wider, die Marx im Jahre 1869 auf dem Baseler Kongreß der I. Internationale im Bericht des Generalrates folgendermaßen charakterisierte: „Das Erbrecht hat soziale Bedeutung nur insofern, als es dem Erben jene Macht überläßt, welche der Verstorbene zu seinen Lebzeiten besaß, und zwar die Macht, sich mit Hilfe seines Eigentums die Produkte fremder Arbeit anzueignen“<sup>1</sup>. Die Bestimmungen des BGB über das Erbrecht können deshalb nicht die neue Funktion des Erbrechts in der sozialistischen Gesellschaft widerspiegeln, die darin besteht, die Erbfolge in das persönliche Eigentum der Werktätigen zu schützen. Indem das sozialistische Erbrecht die Übertragung des auf persönlicher Arbeit beruhenden Vermögens beim Tode des Erblassers auf die nächsten Angehörigen als Erben ermöglicht und sichert, trägt es zur Festigung des persönlichen Eigentums bei und fördert die weitere Erhöhung des Lebensstandards der Werktätigen. Während das kapitalistische Erbrecht lediglich dem Schutz des „Ausbeutereigentums“ dient und für die Masse der Ausbeuteten keine oder nur geringe Bedeutung besitzt, weil es für diese nur wenig zu vererben gibt, gewinnt das Erbrecht in der sozialistischen Gesellschaft für die Werktätigen eine immer größere Bedeutung. Durch die ständige Entwicklung der Produktivkräfte und die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die zu einer raschen Erhöhung des Lebensstandards führen, wächst die Masse vererbbarer Vermögens ständig.

Ausgangspunkt für die Neuregelung des Erbrechts im zukünftigen Zivilgesetzbuch der DDR ist die Tatsache, daß die Hauptquelle des vererbten Vermögens das persönliche Eigentum der Bürger<sup>1 2</sup> ist, das, von sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln abgeleitet, nach dem Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verteilt wird. In dem Schutz der Vererbung des auf eigener Arbeit beruhenden persönlichen Eigentums liegt der zutiefst humanistische Charakter des Erbrechts in der sozialistischen Gesellschaft. In das Zivilgesetzbuch müßten also grundsätzlich alle Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die Voraussetzungen und Formen des Übergangs des persönlichen Eigentums im Erbfall und auf die Tätigkeit der zuständigen Staatsorgane beim Schutz der Erbrechte der Bürger beziehen. Die Regelung des Erbrechts am persönlichen Eigentum ist von hervorragender ideologischer Bedeutung; bringt sie doch zum Ausdruck, daß nur der Arbeiter- und Bauern-Staat auch auf diesem Gebiet durch das von ihm geschaffene Recht die Interessen der breiten Volksmassen zu wahren vermag.

Bei der Neuregelung des Erbrechts ergeben sich in der DDR insofern besondere Schwierigkeiten, als entsprechend den Bedingungen der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus noch einfache Warenproduzenten und Kapitalisten in Stadt und Land existieren, wodurch die Frage entsteht, ob sich der Geltungsbereich der erbrechtlichen Bestimmungen des zukünftigen Zivilgesetzbuchs auch auf die Vererbung des privaten und privatkapitalistischen Eigentums erstrecken soll. Meines Erachtens sollten diese Bestimmungen auf die Vererbung privaten Eigentums insoweit entsprechend angewendet werden, als nicht besondere Bedingungen für bestimmte Teile des Privateigentums bestehen, die, wie bei privatem Grundeigentum, auch für den Erbfall eine spezielle Regelung erfordern. Schwieriger ist die Situation hinsichtlich der Anwendung des Zivilgesetzbuchs auf die Vererbung privatkapitalistischen Eigentums. Die analoge Anwendung der Normen des Zivilgesetzbuchs auf die Vererbung dieses Eigentums bedeutet einen Widerspruch, weil dann Ausbeutereigentum nach den gleichen Grundsätzen geschützt würde wie Eigentum, das aus eigener Arbeit entstanden ist<sup>3</sup>. Dieser Widerspruch läßt sich nicht dadurch lösen, daß das kapitalistische Eigentum im Erbfall in geringerem Maße geschützt wird als anderes Eigentum, weil das nicht der Politik der Arbeiter- und Bauern-Macht gegenüber diesen Schichten entspricht, sondern die notwendige Beschränkung kapitalistischen Eigentums und die Verhinderung der Neubildung solchen Eigentums im Erbfall läßt sich mit Hilfe der Erbschaftssteuergesetzgebung herbeiführen<sup>4</sup>.

Bei der Arbeit am zukünftigen Zivilgesetzbuch entsteht weiterhin das Problem, ob hier alle erbrechtlichen Bestimmungen zusammengefaßt werden sollen. Grundsätzlich sollten im Zivilgesetzbuch nur die Normen enthalten sein, die für die Regelung des Erbrechts in persönliches Eigentum generell von Bedeutung sind, während es dagegen zweckmäßig erscheint, spezielle erbrechtliche Probleme, die mit der Regelung anderer rechtlicher Fragen zusammenhängen, in den einschlägigen speziellen Gesetzen zu regeln. In diesen Gesetzen sollten erbrechtliche Fragen nur insoweit und in dem Umfang geregelt werden, wie es sich notwendig aus den Besonderheiten der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse ergibt, ansonsten, sollten die generellen Bestimmungen des Teils „Erbrecht“ im Zivilgesetzbuch gelten. Das trifft beispielsweise für die besonderen erbrechtlichen Probleme zu, die sich aus der Mitgliedschaft zur LPG ergeben, wo es gilt, bei bestehendem Privateigentum am Grund und Boden die genossenschaftliche Bewirtschaftung auch beim Tode eines Mitgliedes zu sichern. Hier ist der Zusammenhang

<sup>1</sup> Marx-Engels, Werke, Band xm, Teil I, S. 338 (russ.).

<sup>2</sup> Auf die Kontroverse Such („Über die Konzeption eines neuen Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik“, Staat und Recht 1958 S. 1096 f.) — Posch („Für ein neues Zivilrecht — gegen ein neues ‚Privatecht‘“, ebenda S. 1259 f.) kann hier nicht eingegangen werden. Bei beiden besteht jedenfalls insoweit Übereinstimmung, daß im Zivilgesetzbuch die Regelung des persönlichen Eigentums und, als dessen Konsequenz, des Erbrechts einen wichtigen Platz einnimmt.

<sup>3</sup> vgl. dazu den Bericht über die wissenschaftliche Beratung im Ministerium der Justiz über die Schaffung eines Zivilgesetzbuchs, NJ 1958 S. 741.

<sup>4</sup> In diesem Zusammenhänge sei darauf hingewiesen, daß Engels in seinen „Grundsätzen des Kommunismus“ als Übergangsmaßnahmen die Beschränkung des Privateigentums durch Progressivsteuern, starke Erbschaftssteuern, Abschaffung der Erbschaft der Seitenlinien (Brüder, Neffen usw.), Zwangsanleihen usw. vorschlägt, Marx-Engels, Kleine ökonomische Schriften, Berlin 1955, S. 214 f.